

Statusbericht 2017

Der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (umA)

1.	Einleitung	Seite 1
2.	Gesetzliche Grundlagen und die gesetzliche Vertretung	Seite 1
2.1	Vorläufige Inobhutnahme § 42a SGB VIII	Seite 1
2.2	Screening-Gruppe	Seite 2
2.3	Gesetzliche Vertretung	Seite 2
2.4	Gesetzliche Grundlagen bei Eintritt der Volljährigkeit	Seite 3
3.	Entwicklung	Seite 3
3.1	umA Zahlen	Seite 3
3.1.1	Neuzugänge	Seite 3
3.1.2	Fallzahlen Hilfe zur Erziehung	Seite 4
3.2	Alter, Nationalität und Asylstatus	Seite 5
3.2.1	Alter	Seite 5
3.2.2	Nationalität	Seite 7
3.2.3	Asylstatus	Seite 8
3.3	Wohnen	Seite 11
3.4	Schule und Ausbildung	Seite 12
4.	Personalausstattung	Seite 13
5.	Ausblick, weitere Entwicklung	Seite 14
6.	Anhang	Seite 15

1. Einleitung

Im vorliegenden Bericht soll die aktuelle Situation, insbesondere die Wohn- und Ausbildungssituation der minderjährigen unbegleiteten Ausländerinnen und Ausländer (umA) im Zuständigkeitsbereich der Stadt Rüsselsheim am Main dargelegt werden. Der Fachbereich Kinderschutz und Jugendhilfe kommt diesen Aufgaben nach den gesetzlichen Regeln nach. Der Gesetzgeber spricht jedoch von Jugendamt, so dass dieser Begriff im folgenden Bericht Verwendung findet. Zur Veränderung trug das am 01.11.2015 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ bei. Damit wird die Verteilung und Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (umA) neu geregelt. Die Verteilung erfolgt ab dem 1. November 2015 bundesweit nach dem Königsteiner Schlüssel. Die ohne Betreuungspersonen einreisenden Minderjährigen sind ihren hier geborenen Gleichaltrigen gleichgestellt. Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt. Das heißt, dass die unbegleiteten geflüchteten Kinder und Jugendlichen zunächst vorläufig Inobhut genommen werden. Es schließt sich ein Screening-Verfahren an, das sowohl die Suche nach Familienangehörigen in Deutschland, die Klärung des gesundheitlichen Zustandes und des Hilfebedarfs der Betroffenen umfasst.

2. Gesetzliche Grundlagen und die gesetzliche Vertretung

2.1 Vorläufige Inobhutnahme § 42a SGB VIII:

Melden sich unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Rüsselsheim am Main, wird nach einer ersten Inaugenscheinnahme vorläufig gemäß § 42a SGB VIII Sozialgesetzbuch - Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Inobhut genommen. Basierend auf dem „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“, vom 1. November 2015, werden Selbstmelderinnen und Selbstmelder zunächst in ein Screening-Verfahren aufgenommen. Das Screening-Verfahren soll innerhalb von sieben Werktagen gemäß § 42a Absatz 4 SGB VIII prüfen, ob eine Umverteilung möglich ist. Dies umfasst die Feststellung, ob Verwandte im In- oder Ausland leben, die Feststellung von Fluchtgruppen, die Prüfung des Gesundheitszustandes im Klinikum und die Fast-ID-Behandlung bei der Polizeidienststelle. Es endet entweder mit der positiven Übergabe an das von der Landesstelle zugewiesene Jugendamt-unter Einbeziehung und Zustimmung der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (umA)-

oder dem Übergang in die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII im Zuständigkeitsbereich der Stadt Rüsselsheim am Main.

2.2 Screening-Gruppe:

In der Stadt Rüsselsheim am Main werden die ausländischen Kinder und Jugendlichen im Rahmen einer Screening-Gruppe betreut bis das Verfahren innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein muss. Die pädagogische Versorgung gleicht der einer stationären Jugendhilfemaßnahme gemäß § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform. Nach Abschluss der Screeningphase erfolgt eine Betreuung im Rahmen der Jugendhilfe.

2.3 Gesetzliche Vertretung:

Die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer halten sich ohne Personensorgeberechtigte in Deutschland auf, so dass sie keine gesetzliche Vertretung im Inland besitzen. Die Kindeseltern können aus dem Ausland ihre elterliche Sorge nicht tatsächlich ausüben.

Während der vorläufigen Inobhutnahme wird der Verbleib der unbegleiteten minderjährigen Ausländerin oder Ausländers geklärt, so dass es sich ggf. um einen vorübergehenden Wohnort handelt. Aufgrund dessen wird zu diesem Zeitpunkt kein Amtsvormund bestellt. Innerhalb dieser Screening-Phase übt das Jugendamt vorübergehend die gesetzliche Vertretung aus und leitet unverzüglich das Asylantragsverfahren ein.

Bei Beginn der Inobhutnahme gemäß §42 SGB VIII wird von den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) das Ruhen der elterlichen Sorge gemäß §1674 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beim örtlichen Familiengericht beantragt. Sobald das Familiengericht auf Antrag des ASD einen Beschluss über das Ruhen der elterlichen Sorge und die Einsetzung des Vormundes angeordnet hat (§1791b BGB), beginnt deren Zuständigkeit. Die grundsätzlichen Bestimmungen zu Vormundschaften sind in den §§ 1773-1812 BGB geregelt.

Die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer werden bis zum Erreichen der Volljährigkeit (oder dem Eintreffen eines Sorgeberechtigten in Deutschland) vom Vormund gesetzlich in allen Bereichen der elterlichen Sorge vertreten. Dies umfasst die

Personensorge und die Vermögenssorge. Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, die Gesundheitsorge und das Umgangsbestimmungsrecht (§§1631 - 1633 BGB). In asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten wird als Ergänzungsvormund/Mitvormund eine Anwältin oder ein Anwalt beauftragt.

2.4 Gesetzliche Grundlagen bei Eintritt der Volljährigkeit:

Für die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer, die sich bis zur Volljährigkeit in einer Hilfe zur Erziehung befunden haben, besteht bei fortdauerndem Hilfebedarf eine weitergehende Unterstützungsmöglichkeit. Diese ist in dem § 41 SGB VIII geregelt und betrifft die Hilfe für junge Volljährige. Voraussetzung für die Hilfegewährung ist, dass diese für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung aufgrund ihrer individuellen Situation notwendig ist. Darüber hinaus ist die Mitwirkungsbereitschaft der Jungen Menschen an den Zielen der Hilfe unumgänglich. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf die Hilfe. Relevant ist zudem die Regelung zur Nachbetreuung, nach der der junge Volljährige auch nach Beendigung der stationären Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und eventuell durch ambulante Hilfen unterstützt werden soll – insbesondere auch, um die Wirksamkeit der bereits erbrachten Leistungen nicht zu gefährden. Der Nachbetreuung kommt eine zentrale Bedeutung im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Übergänge in andere Hilfesysteme zu.

3. Entwicklung

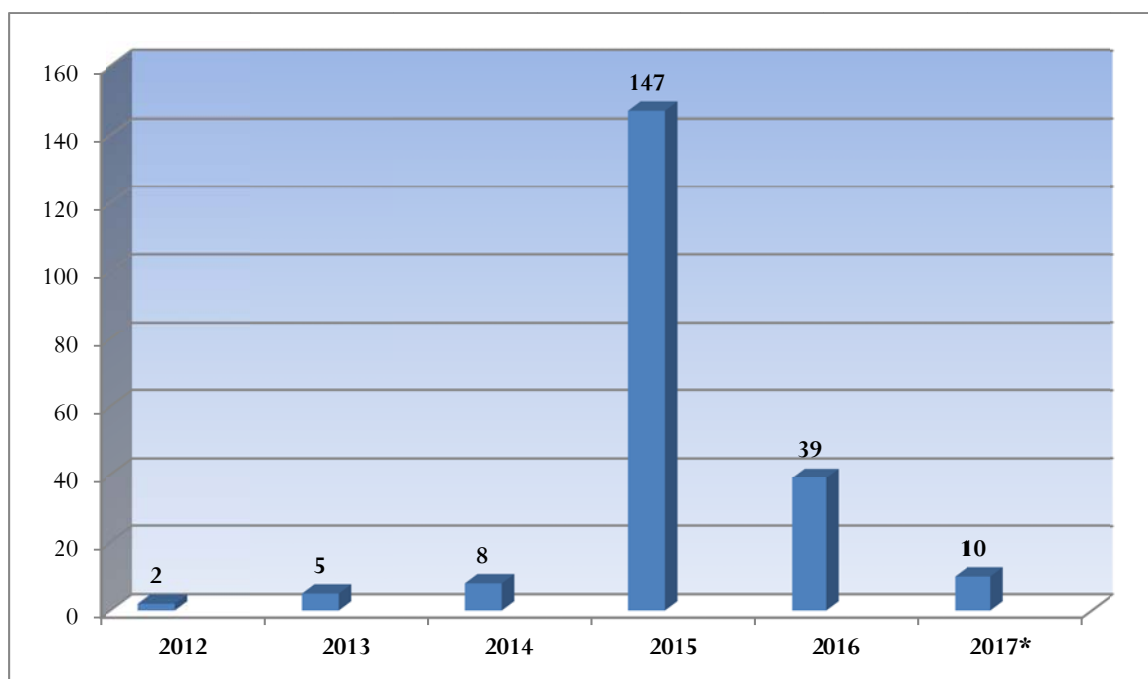
3.1 umA Zahlen:

Bei den Fallzahlen im Bereich umA können Neuzugänge von den Fallzahlen Hilfe zur Erziehung unterschieden werden. Beide Zahlen geben Aufschluss über die Fallzahlbelastung im Bereich umA.

3.1.1 Neuzugänge:

Alle vorsprachig gewordenen geflüchteten jungen Menschen werden in einer Neuzugangsliste aufgenommen. Diese beinhaltet unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer die gemäß § 42a SGB VIII vorläufig Inobhut genommen wurden, aber auch junge volljährig geflüchtete Menschen, die in die Zuständigkeit der Hessischen Erstauf-

nahmeeinrichtung wechselten.



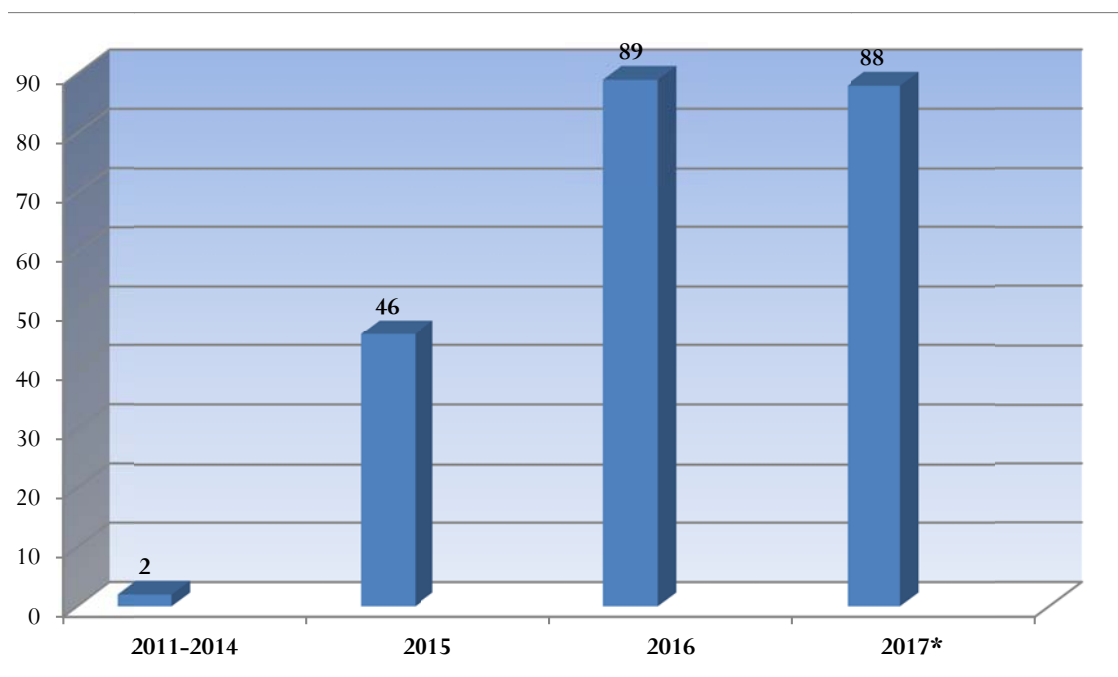
*Stand 01.11.2017

Abbildung 1: Neuzugänge im Bereich uMA nach Jahren

Die Neuzugangszahlen im Bereich uMA sind im Jahr 2015 mit 147 Neuzugängen sehr angestiegen und nehmen seit her wieder ab. Im Berichtsjahr 2017 haben bis zum Stichtag 01.11.2017 insgesamt zehn junge Ausländerinnen und Ausländer beim Jugendamt der Stadt Rüsselsheim am Main als Selbstmelderin oder Selbstmelder vorgesprochen.

3.1.2 Fallzahlen Hilfe zur Erziehung (einschließlich der Inobhutnahmen):

Die Fallzahlen Hilfe zur Erziehung beinhalten alle Fälle der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer, die gemäß der §§ 27 ff. SGB VIII betreut werden – einschließlich der Inobhutnahmen gemäß des § 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen). Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.



*Stand 01.11.2017

Abbildung 2: Durchschnittliche Fallzahlen Hilfe zur Erziehung im Bereich uMA nach Jahren

Die durchschnittlichen Fallzahlen Hilfe zur Erziehung im Bereich uMA stiegen in 2015 stark an und verdoppelten sich im Jahr 2016 fast nochmals. Im Jahr 2017 wurden bis zum Stichtag vier neue vollstationäre Hilfen zur Erziehung eingeleitet, die anderen wurden aus den Jahren zuvor fortgeführt.

3.2 Alter, Nationalität und Asylstatus:

3.2.1 Alter:

Unter dem Begriff unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (uMA) werden Kinder und Jugendliche verstanden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der überwiegende Teil der unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (uMA) ist bei Vorstellung als Selbstmelderin und Selbstmelder bei der Stadt Rüsselsheim am Main zwischen 14 und 17 Jahren alt. Jedoch kann Anspruch auf Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (uMA) auch nach der Vollen- dung des 18. Lebensjahres bestehen.

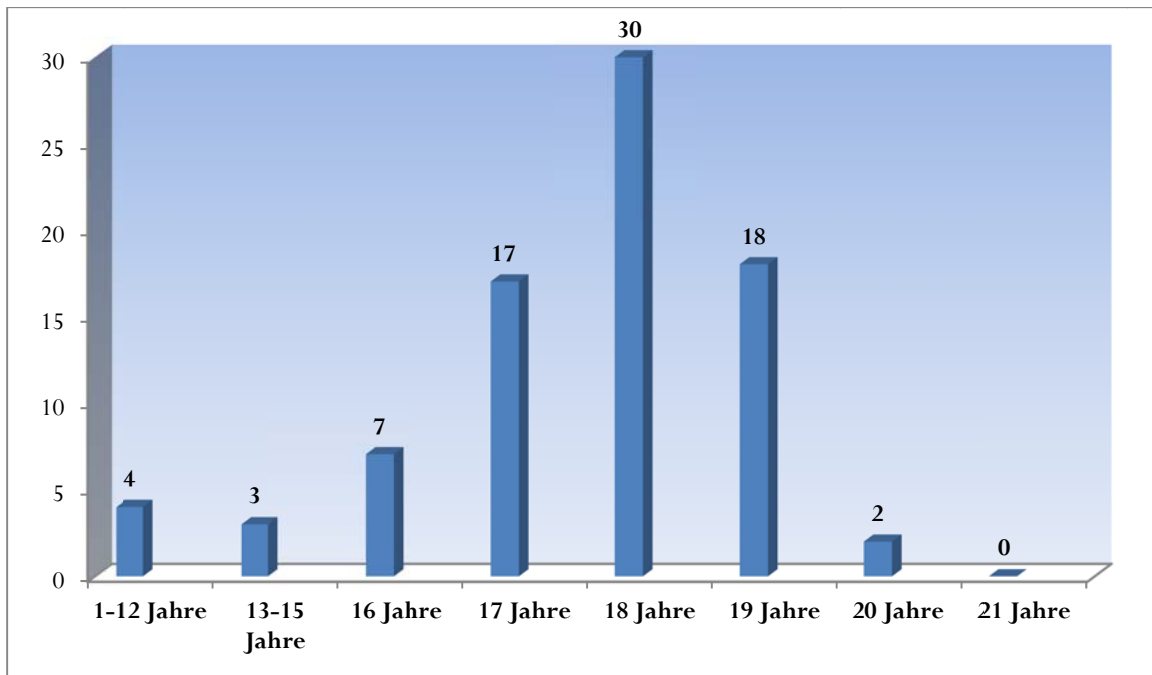


Abbildung 2: Altersverteilung der von der Stadt Rüsselsheim am Main tatsächlich betreuten umA zum Stichtag 01.11.2017 (gesamt: 81 umA).

Derzeit ist die größte Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (umA) volljährig.

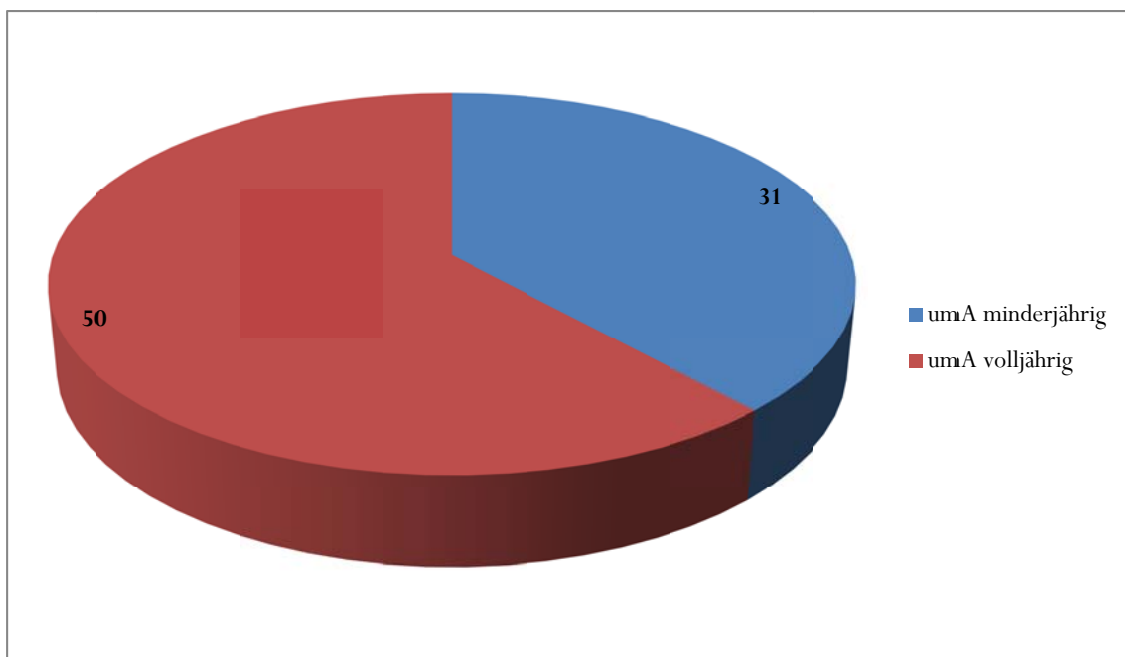


Abbildung 3: Verteilung volljährige/minderjährige umA

Die Grafik zeigt die Altersverteilung der tatsächlich betreuten umA auf. Weniger als die Hälfte der umA sind minderjährig, der größte Anteil ist im Jahr 2017 zum Stichtag 01.11.2017 volljährig geworden.

3.2.2 Nationalität:

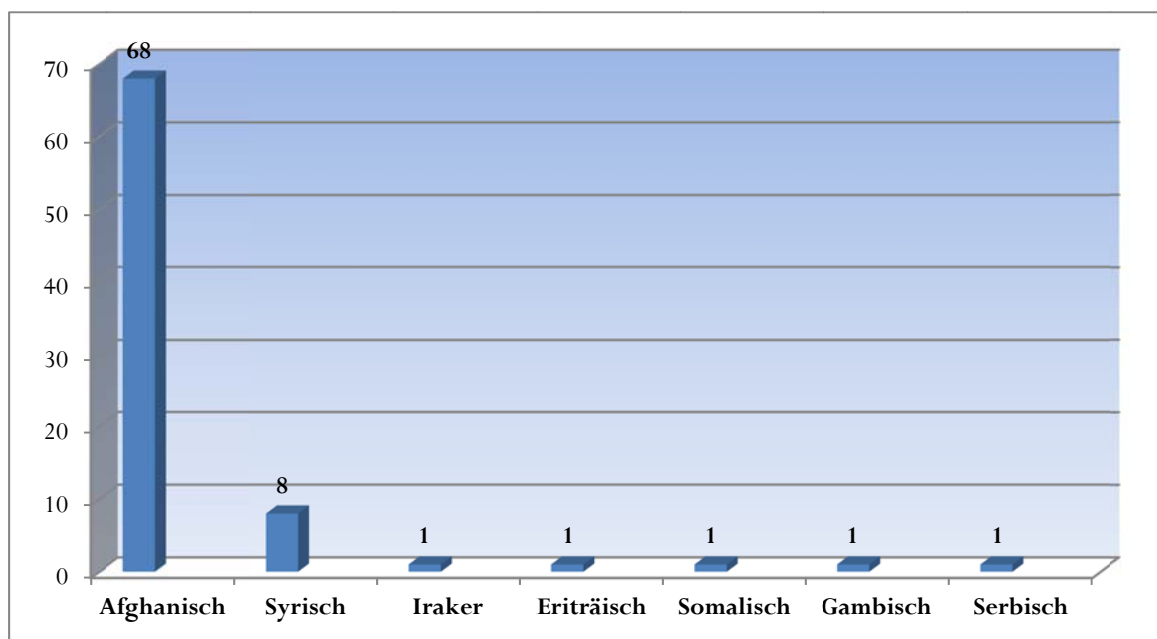


Abbildung 4: Nationalität der tatsächlich betreuten umA im Jahr 2017 zum Stichtag 01.11.2017.

Die Grafik zeigt die Nationalitäten der umA.

Die von der Stadt Rüsselsheim am Main betreuten unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer sind überwiegend afghanische junge Menschen.

3.2.3 Asylstatus:

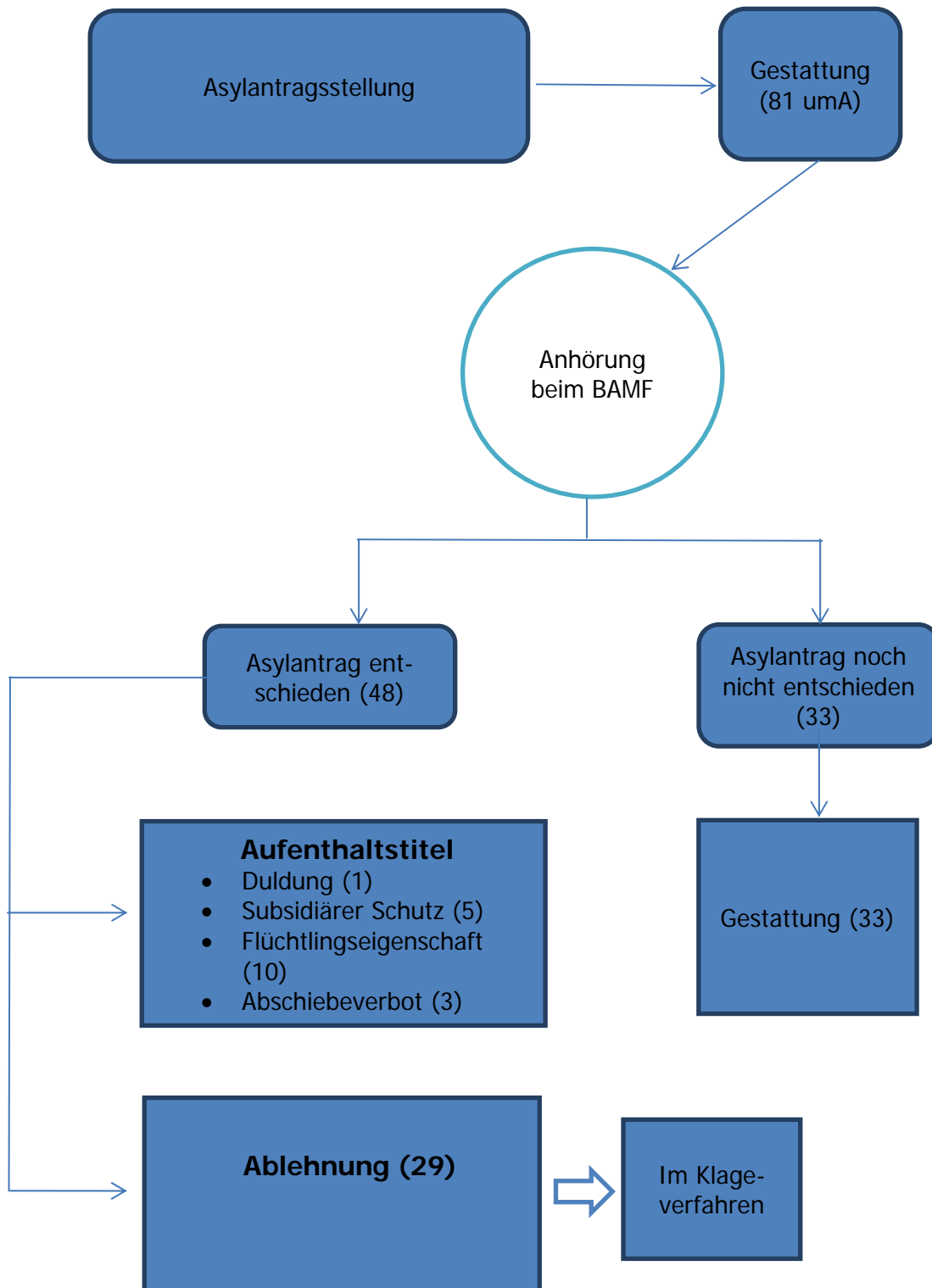


Abbildung 5: Asylstatus der tatsächlich betreuten umA im Jahr 2017 zum Stichtag 01.11.2017.

Sobald unbegleitete minderjährige Ausländerinnen oder Ausländer sich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) asylsuchend melden, bekommen diese anschließend von der Ausländerbehörde eine Gestattung ausgestellt. Die Gestattung erhält jeder Asylsuchende und dient als Ausweisdokument, das regelmäßig bei der Ausländerbehörde verlängert werden muss.

Nach Asylantragsstellung erhalten unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer eine Einladung zur Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Anhörung kann folgende aufgeführte Ergebnisse haben:

- **Flüchtlingsschutz** gemäß § 3 Asylgesetz (AsylG) erhält ein Mensch, wenn er aufgrund seiner Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung, religiösen Grundentscheidung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (als bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet) geflüchtet ist und den Schutz seines Herkunftslands nicht in Anspruch nehmen kann oder will.
Beispiel: Anwendung physischer oder psychischer Gewalt und diskriminierende Handlungen bei Rückführung.

Sonstiges: Der Gültigkeitszeitraum umfasst 3 Jahre. Eine Niederlassungserlaubnis ist nach 3-5 Jahre möglich, wenn die Sicherung des Lebensunterhaltes nachweislich ist. Des Weiteren besteht unbeschränkter Arbeitsmarktzugang und privilegierter Familiennachzug.

- **Subsidiärer Schutz** gemäß § 4 Asylgesetz (AsylG) erhält ein Mensch, der stichhaltige Gründe dafür vorbringt, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und den Schutz im Herkunftsland nicht in Anspruch nehmen kann. Ein ernsthafter Schaden kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen.
Beispiel: Verhängung und Vollstreckung von der Todesstrafe oder Folter bei Rückführung.

Sonstiges: Der Gültigkeitszeitraum umfasst 1 Jahr, eine Verlängerung ist für je-

weils 2 Jahre möglich. Eine Niederlassungserlaubnis ist nach 5 Jahre möglich, wenn die Sicherung des Lebensunterhaltes nachweislich besteht. Außerdem besteht unbeschränkter Arbeitsmarktzugang.

- **Abschiebeverbot** gemäß § 60 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) erhält ein Mensch, wenn die Rückführung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt, oder dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Beispiel: Eine schwerwiegende Erkrankung verschlimmert sich durch Rückführung.

Sonstiges: Die Aufenthaltsdauer umfasst mindestens 1 Jahr, eine Verlängerung ist möglich. Eine Beschäftigung ist nach Absprache mit der Ausländerbehörde möglich, außerdem besteht privilegierter Familiennachzug.

- **Duldung** gemäß § 60a Abs. 4 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) erhält ein Mensch, bei dem die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zunächst nicht durchgeführt werden kann. Beispiel: Die Geburt eines Kindes.

Sonstiges: Der Gültigkeitszeitraum umfasst mindestens 1 Jahr. Es besteht die Möglichkeit zur Aufenthaltserlaubnis nach 18 Monaten sofern der Duldungsgrund weiterhin besteht. Eine Beschäftigung ist nach Absprache mit der Ausländerbehörde möglich, überdies besteht privilegierter Familiennachzug.

Bei einem positiven Ergebnis wird die Gestattung durch einen Aufenthaltstitel ersetzt.

Die Ablehnung des Asylantrags ist die negative Entscheidung. Gegen die Entscheidung reichen die von der Stadt Rüsselsheim a.M. betreuten unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer mit Hilfe ihres Ergänzungsvormundes/Mitvormundes Klage ein. Während des Klageverfahrens behalten die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer die Gestattung als Ausweisdokument.

3.3 Wohnen:

Für die Aufnahme von umA wurde eine Erstscreening-Gruppe mit bis zu max. sechs Plätzen eingerichtet. Wird ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher nicht umverteilt, geht der Status in den der regelhaften Inobhutnahme über. Dies bedeutet, dass sie oder er dauerhaft dem Kreis Groß-Gerau zugewiesen wird und von der Erstscreening-Gruppe in eine Jugendhilfeeinrichtung wechselt. Der/die Jugendliche bleibt dort wohnhaft, bis die Jugendhilfemaßnahme beendet wird.

Im Verlaufe des Jahres 2016 wurden mehrere Einrichtungen dezentral im Stadtgebiet für unbegleitete minderjährige Ausländer in Rüsselsheim am Main errichtet. Die anfänglich im Rahmen der Inobhutnahme bestehenden Plätze wurden im Laufe des Jahres durch reguläre Jugendhilfeplätze gemäß §34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) ersetzt.

Die Wahl der Einrichtung richtete sich nach freien Platzkapazitäten, aber auch nach den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Das Jugendamt der Stadt Rüsselsheim am Main konnte zusätzlich zu den bundesweit bestehenden Jugendhilfeeinrichtungen gemeinsam mit hiesigen Jugendhilfeträgern stationäre Einrichtungen in Rüsselsheim am Main mit stationären Betreuungskonzepten bis hin zu betreuten Wohnformen aufbauen. Dies ist aufgrund der Platzzahlknappheit erforderlich geworden.

Die individuelle Unterscheidung der Unterbringungsformen ist von Relevanz, da die Kinder und Jugendlichen ohne familiäres Beziehungsnetz in Deutschland einreisen und auch aufgrund ihrer Erlebnisse und Erfahrungen im Heimatland beziehungsweise auf der Flucht, physisch und/oder psychisch belastet sein können. Zudem müssen sie sich in einem neuen kulturellen Kontext, in dem die ihnen vertrauten Verhaltensweisen, Werte und Moralvorstellungen mit den hier geltenden Regeln oft nicht übereinstimmen, zurechtfinden. Eine Auseinandersetzung mit den neuen Werten und Normen sind für eine erfolgreiche Integration sehr wichtig. Dies kann unter anderem im Zuge einer intensiven stationären Betreuungsform und gesellschaftlicher Teilhabe gewährleistet werden. Dementgegen gibt es eine hohe Anzahl an Jugendlichen, welche wenige Monate vor der Volljährigkeit in der Stadt Rüsselsheim am Main ankommen und auch aufgrund ihrer Biografie bereits sehr selbstständig und eigenverantwortlich leben. Für diesen Personenkreis erscheint eine betreute Wohnform eine adäquate Maßnahme.

3.4 Schule und Ausbildung:

Neben der Unterbringung liegt ein Fokus auf der Anbindung an das Sozial- und Bildungssystem. Hierzu gehört gemäß ihren schulischen Vorkenntnissen der Besuch eines Sprachkurses, der Regelschule und/oder weiteren schulischen Maßnahmen, beruflichen Orientierungsmaßnahmen und die Anbindung an Vereine zur individuellen Ressourcenförderung sowie gesellschaftlichen Teilhabe.

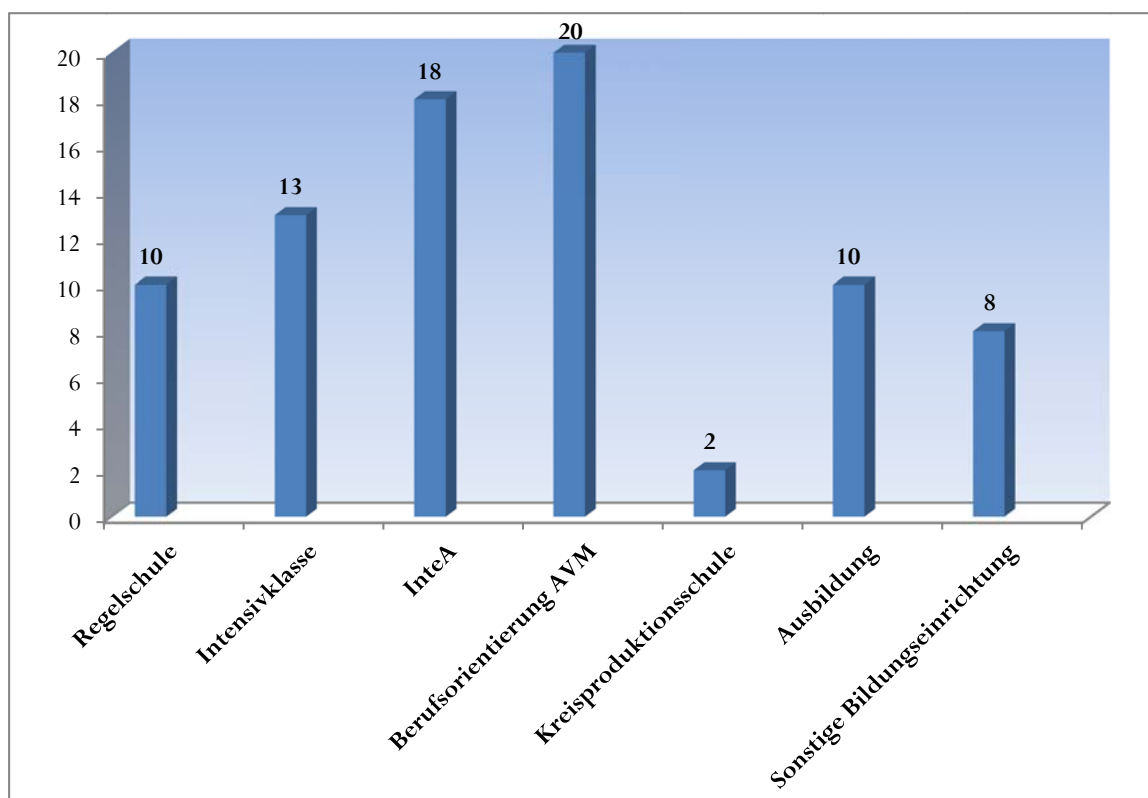


Abbildung 7: Berufliche und schulische Maßnahmen der tatsächlich betreuten umA im Jahr 2017 zum Stichtag 01.11.2017.

Im Jahr 2017 konnten alle jungen Geflüchteten nach den individuellen Vorkenntnissen beschult werden.

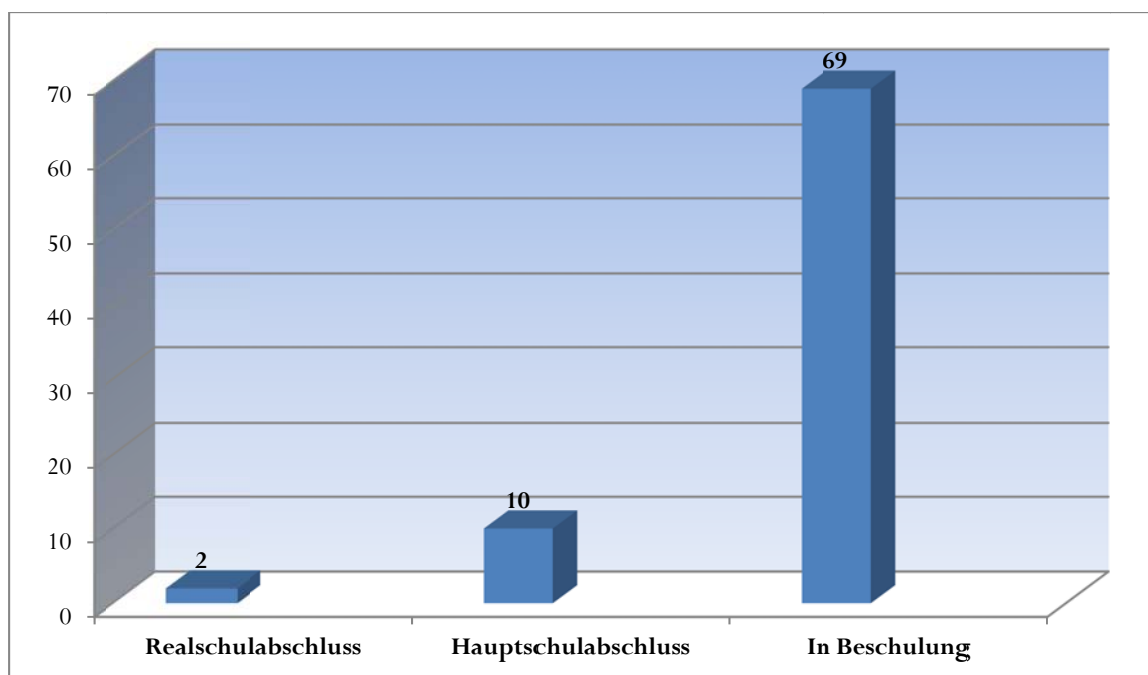


Abbildung 8: Erreichte Schulabschlüsse der betreuten umA im Schuljahr 2016/2017

Die Grafik zeigt die erworbenen Schulabschlüsse die bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017 erreicht wurden. Acht Hauptschulabschlüsse wurden durch die berufliche Orientierung der AVM-Maßnahme erreicht, die anderen zwei Hauptschul- sowie Real-schulabschlüsse an Regelschulen.

4. Personalausstattung

Die Personalausstattung der Stadt Rüsselsheim a.M. wurde im September 2015 bis 31.12.2017 mit zwei pädagogischen Vollzeitkräften, zwei Amtsvormündern und einer Sachbearbeiterin der Wirtschaftlichen Jugendhilfe beschlossen. In 2016 konnte die beantragte Personalausstattung zur Bearbeitung des umA-Bereichs umgesetzt werden.

Über das Jahr 2017 hinaus bis 31.12.2019 ist die Personalausstattung dem geplanten Personalbedarf angepasst worden. Demnach werden zwei pädagogische Vollzeitkräfte, ein Amtsvormund und eine Sachbearbeiterin der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bis zum 31.12.2019 beschäftigt.

5. Ausblick/Weitere Entwicklung

Das Thema Verselbständigung spielt bei der zukünftigen Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (umA) eine gewichtige Rolle. Es kommen Konzepte der Betreuung mit ambulanter Betreuung zum Tragen, die dem jeweiligen Unterstützungsbedarf des jungen Menschen entsprechen. Einhergehend ist die Suche nach entsprechend geeignetem Wohnraum für solche pädagogischen Konzepte. Des Weiteren sind die Erziehungsziele innerhalb der Jugendhilfe für einige junge Menschen erreicht, so dass sie aus der Jugendhilfe entlassen werden können.

Auch im Jahr 2018 wird mit den Jugendlichen gemeinsam an der schulischen und beruflichen Perspektive gearbeitet. Für einige besteht das Ziel einen Hauptschulabschluss zu erreichen. Andere haben die berufliche Orientierung oder die Aufnahme einer Berufstätigkeit als Ziel vor Augen.

Eine weitere Aufgabe ist die Netzwerkarbeit mit dem Jobcenter, der Agentur für Arbeit und sonstigen Anbietern von beruflichem Einstieg.

Weiterhin werden die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer im laufenden Asylverfahren begleitet und unterstützt.

Die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer ist Pflichtaufgabe der Stadt Rüsselsheim am Main und im Sozialgesetzbuch Acht festgeschrieben. Es ist daher notwendig, die spezifisch aufgebauten Kenntnisse und das Know-how in diesem Aufgabengebiet zu erhalten. Eine Personalressource ist hierfür dauerhaft bereitzustellen.

6. Anhang

Gesetze aus dem Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII):

§ 28 Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Selbstständigkeit fördern.

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

§ 33 Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand

des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1.

eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder

2.

die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder

3.

eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1.

ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und

2.

daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1.

eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,

2.

eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder

3.

eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1.

in ambulanter Form,

2.

in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,

3.

durch geeignete Pflegepersonen und

4.

in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von ei-

ner solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1.

das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder

2.

eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und

a)

die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder

b)

eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder

3.

ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutsch-

land kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1.

das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder

2.

eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1.

der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,

2.

der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

§ 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist. § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend.

(2) Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,

1.

ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,

2.

ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,

3.

ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und

4.

ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach Satz 1 entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.

(3) Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

(4) Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten Aufgaben mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.

(5) Soll das Kind oder der Jugendliche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens untergebracht werden, so umfasst die vorläufige Inobhutnahme auch die Pflicht,

1.

die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine insofern geeignete Person an das für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Jugendamt sicherzustellen sowie

2.

dem für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständigen Jugendamt unverzüglich die personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 erforderlich sind.

Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Das Kind oder der Jugendliche ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.

(6) Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständige Jugendamt oder mit der Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens nach § 42b Absatz 4.